STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR 12/272

DREIECK VERLÄNGERTE WIESENSTRASSE-MÜHLENT. U. NORDSTRASSE

DIE NACHFOLGENDEN EINTRAGUNGEN ERFOLGEN GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 29.09. 1988

- ERGÄNZUNGEN ZUR TEXTLICHEN FESTSETZUNG

1.) Verlegung der Fortluftauslässe der Ventilatoren Mühlenraum über Dach Mühlenraum und gleichzeitiger Einbau von Schalldämpfern mit einer nachgewiesenen Einfügungsdämpfung von mindestens 10 dB
2.) Einbau eines Schalldämpfers mit einer nachgewiesenen Einfügungsdämpfung von min. 15 dB in die Kompressor-Saugleitung; schalldämmende Ummantelung der Saugleitung zwischen Lufteinlaß und Schalldämpfer
3.) Einbau eines Schalldämpfers mit einer nachgewiesenen Einfügungsdämpfung von mindestens 15 dB zwischen Ventilator Hochdruckpumpenraum und Kanalmündung; schalldämmende Ummantelung des dazwischenliegenden Lüftungskanals
4.) Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von ca. 2,00 m über Dachrand neues Produktionsgebäude

Schallschutzwand

- Um den so gekennzeichneten Bereich wird der Bebauungsplan reduziert

- Überarbeitung der Ausgleichspflanzungen

aufgehobene Bepflanzungsvorgaben
neue Bepflanzungsvorgaben
aufgehobene Abgrenzung
neue Abgrenzung

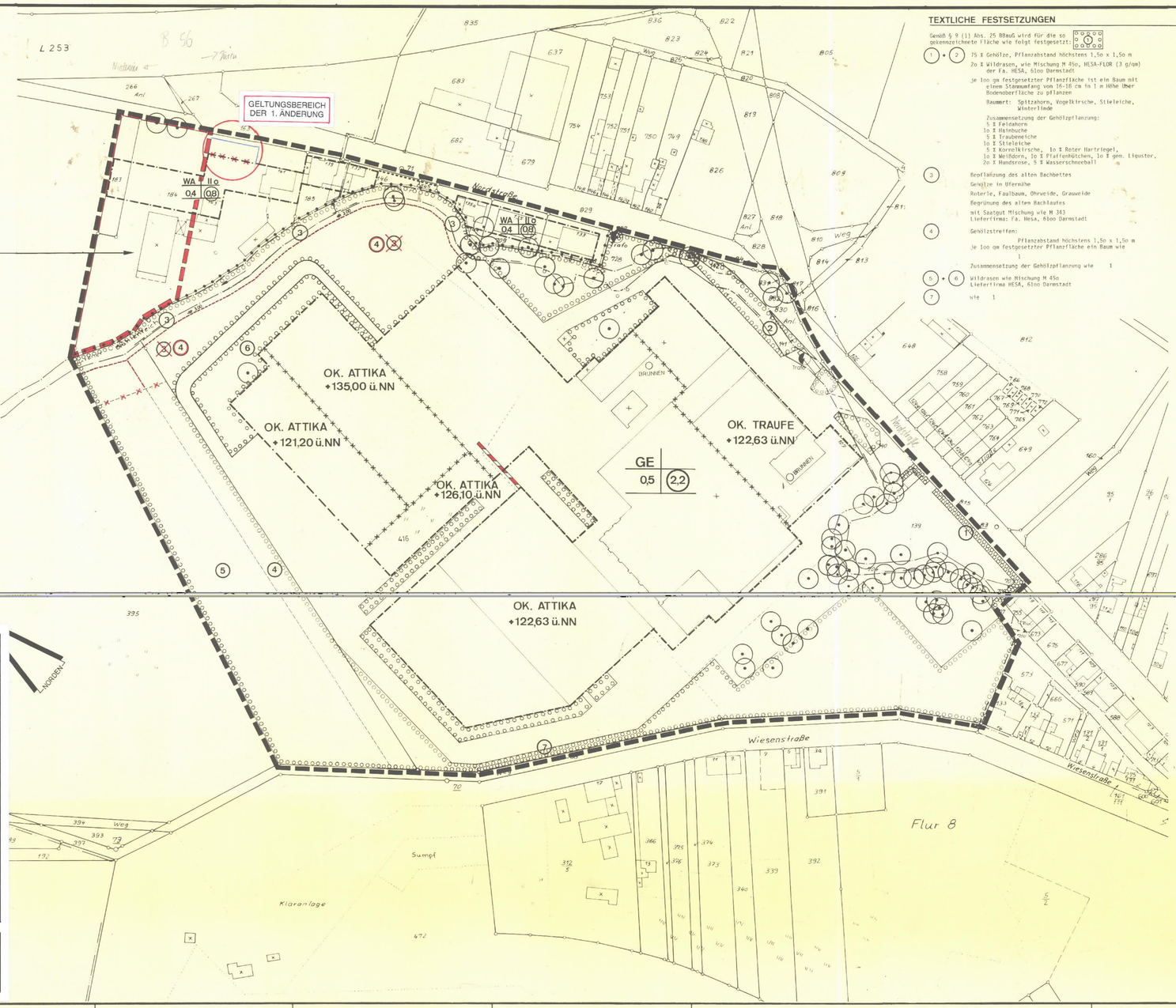

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 12/272

Diese Bebauungsplanänderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I. S. 2141) und der Baunutzungsverordnung -Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke- in der Fassung der Bekanntmachung 23. 01. 1990 (BGBl. S. 132).

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 18. 12. 2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/272 als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 23. 12. 2002

Bürgermeister — Mitglied des Rates

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/272 ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 18. 01. 2003 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 20. 01. 2003

Techn. Beigeordneter

Legende

Baugrenze aufgehoben
Baugrenze neu

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 (1) Abs. 25 BBauG wird für die so gekennzeichnete Fläche wie folgt festgesetzt:

(1) + (2) 75 % Gehölze, Pflanzabstand höchstens 1,5o x 1,5o m
2o % Wildrasen, wie Mischung M 45o, HESA-FLOR (3 g/qm) der Fa. HESA, 61oo Darmstadt

je 1oo qm festgesetzter Pflanzfläche ist ein Baum mit einem Stammumfang von 16-18 cm in 1 m Höhe über Bodenoberfläche zu pflanzen

Baumart: Spitzahorn, Vogelkirsche, Stieleiche, Winterlinde

Zusammensetzung der Gehölzpflanzung:
5 % Feldahorn
1o % Hainbuche
5 % Traubeneiche
1o % Stieleiche
5 % Kornelkirsche, 1o % Roter Hartriegel,
1o % Weißdorn, 1o % Pfaffenhütchen, 1o % gem. Liguster,
2o % Hundsrose, 5 % Wasserschneeball

(3) Bepflanzung des alten Bachbettes
Gewölze in Ufernähe
Roterle, Faulbaum, Ohrweide, Grauweide
Begrünung des alten Bachlaufes
mit Saatgut Mischung wie M 343
Lieferfirma: Fa. Hesa, 61oo Darmstadt

(4) Gehölzstreifen:
Pflanzabstand höchstens 1,5o x 1,5o m
je 1oo qm festgesetzter Pflanzfläche ein Baum wie 1
Zusammensetzung der Gehölzpflanzung wie 1

(5) + (6) Wildrasen wie Mischung M 45o
Lieferfirma HESA, 61oo Darmstadt

(7) wie 1

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO NW wird festgesetzt, daß im Gewerbegebiet die unter den Ziffern 1 - 182 aufgeführten Betriebsarten der Abstandsliste zum Abstandserlaß vom 9. 7. 1982 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW nicht zulässig sind.

Ausnahmsweise können die unter den Ziffern 159, 16o, 163, 164, 169, 172 aufgeführten Betriebsarten zugelassen werden, wenn sie durch besondere Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer Anlage soweit begrenzen, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen angrenzenden Baugebieten vermieden werden. Für den Nachweis dieser Voraussetzungen kann ein Gutachten gefordert werden.

Anhang
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 285)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1.500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. ähnlichen Feinkeramikprodukten
		3	Erdölraffinerien mit einem ähnlichen Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1.200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtbeschickungs-Gewicht)
		8	Erdgasraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1.000	9	Erzpelletanlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlenvergasung
		12	Bau-, Zink- und Kupferrohrhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Kokereien der chemischen Industrie mit höchstens 12 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Teerdestillationsanlagen; Anlagen zur Verarbeitung von heißem Asphalt
IV	800	20	Massenverladung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Massgutfuder und oder Lagerraumen oder 2 000 Schwerte
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalksteinen
		23	Schwefelsäurefabrikationsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 Tjh (= ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtbeschickungsgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallschmelzwerke (Aluminiumaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Ölraffinerien
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralwollen
		32	Spanplatten- sowie Faser- und Holzgarnspinnerwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t Durchsatz
V	500	35	Massenverladung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Massgutfuder und oder Lagerraumen oder 1 000 Schwerte
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Bleihütten (*)
		38	Anlagen zur Herstellung von Feingeröll und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren: Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 Tjh (= ca. 210 MW) (*)
		41	Anlagen zur Herstellung von Kalk
		42	Warmwalzwerke und Röhrenwerke einschließlich Rohrdrahtherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kabelwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schneidwerkzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorreinigung von Gemeinwasser und Rohrwasser (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlstahlbeton in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbeläge
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlenbürsten
		53	Dampfkesselanlagen*
		54	Erdgasbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Kleinteilen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffplatten
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen (ohne Verwendung von Reaktionsharzen)
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Gasen und Ketten
		62	Gasmuldengenerator-Gasanlagen
		63	Holzimprägnierungen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken ohne Zellulosegewinnung (mit Holzschliff)
		65	Grossschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Gummiwarenfabriken
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Betriebe zur Herstellung von Asphaltmischgut, Teermischgut sowie Kokereiteerpech (ausgenommen Imprägnierung und Schlackenbrecher)
		69	Autoshredder (*)
		70	Behälterbahnhöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Depotbahnen
		72	Hochofenschlacke, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Massgutfuder und oder Lagerraumen oder 500 Schwerte
		73	Werkstätten für Omnibusse
		74	Anlagen zum Markieren oder Bänder von Tonen und Erden
		75	Bleirmöhlwerke, -aspekte, -schlammen, -pulverwerke
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bimsgesteinen, Kies, Kieselsand, Kies, Kiesgemisch, Kiesgemisch
		77	Anlagen zum Markieren von Zement und zementähnlichen Erzeugnissen sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Zement-, Kalksteinmehl und -Kalkmehl, Kalk, von Erzeugnissen aus Zement und Leichtbetonmischungen sowie von Kalk- und Mauersteinen (ausgenommen Kalk)
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonmischungen und Betonfertigteilen im geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Teerpappenwerken (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -Kalk- und -Kalkmischbindern
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement- und Asbestwaren
		84	Permanentkomposte aus BGS-Stoffen (*)
		85	Gasentwicklungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Ferngasleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flammanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stahl- und Profilstahlkaltwalzwerke (Drahtziehereien (*))
		90	Anlagen zur Herstellung von Blechen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kupferdrähten (ausgenommen Anlagen zum Herstellen, Einzelanfertigen auf Automaten (*))
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metallpulvertränkereien (ohne Leichtmetalle (*))
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillierwerke
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der steinverarbeitenden Industrie auf Nichtmetallischer Basis
		101	Kunststoff-Schaumstoffanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln (industriell und gewerblich Reinigungsmittel)
		105	Anlagen zum Trinken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen (ohne Verwendung von Reaktionsharzen, keine Kunststoffteilen)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (ausschließlich Runderneuerung) und Gummiformartikeln
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Sägen, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnierungen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschneiden und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosehersteilung) (ohne Holzschliff)
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Holzimprägnierwerke
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Ausrüstungsanlagen), Anlagen zur Herstellung von Schnitten und Kaschierwerken, Stoffbuchereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Sulzkonzentratfabriken mit Kanalisationen
		124	Anlagen zur Trockenmilchzeugung
		125	Kaffeerösterei
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getreideaufbereitungen (*)
		129	Zeitungsdruckereien (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schüttgütern
		131	Autoaufbereitungen, Gummiaufbereitungen, Autoaufbereitungen, Betriebsstoffe und Müllaufbereitungen
		132	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugen und Behältern
		133	Spezialbetriebe mit eigenem Lager: Mineralöl-Lagern und -Umschlagen, Betriebe, Lagerplätze (*)
		134	Kläranlagen
		135	Wäschereibetriebe
VI	200	136	Anlagen zur Herstellung von Grossfertigteilen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Metallwerke
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugaufbauten und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kisten unter Verwendung von Brummer
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlossern und beschlagen (ohne Stahlbau)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schmiedeteilen und -schrauben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwerkstoffen (ausgenommen Holzbau, Polstergestelle und Polstermöbel)
		144	Mühlen
		145	Polstermöbelfabriken
		146	Brothäusern und Fabriken zur Herstellung von Sauerkrautkonserven
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Molkereien
		149	Molkereiverwertungsanlagen ohne Trockenmilchherstellung
		150	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		151	Fabriken für Konditen und Getränkesirup
		152	Speiseölraffinerien
		153	Grossbäckereien
		154	Mälzereien
		155	Zimmereien (*)
		156	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
		157	Anlagen zum Bootsbau
		158	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		159	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Tonfunk-, Telegraphen- und Elektronenstrahlbaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		160	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		161	Anlagen zur Herstellung von Schmiedewerkzeugen und Bestandteilen (ohne Hammerwerke)
		162	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schlosserei in geschlossener Halle (*)
		163	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		164	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		165	Anlagen der Farbwarenindustrie
		166	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen (ohne Verwendung von Reaktionsharzen)
		167	Anlagen zur Aufbereitung von Reifen
		168	Tischlereien und Schreinereien
		169	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		170	Tapetenfabriken
		171	Stuckwerken (ohne Rabatzbrüche)
		172	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Sattlereien
		173	Anlagen zur Herstellung von Reißspannstiften, Heftzwecken und Putzwolle
		174	Spinnereien und Webereien
		175	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		176	Bettfedernreinigungen und Federgarnfabriken
		177	Anlagen zur Herstellung von Bällen und Seil
		178	Bauhütte
		179	Autolackierereien
		180	Schlauchreparaturen und große chemische Reinigungsanlagen
		181	Tischlereien mit eigenem Farbspritzstand
		182	Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen

Hinweis:

Das gesamte Plangebiet liegt im Auenbereich.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Zeichen der Kartenunterlage

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
1 2 3 Geschoßzahl
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgem. Wohngebiete
WB Besondere Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
(II) zwingend
0.4 Grundflächenzahl GRZ
(0.8) Geschoßflächenzahl GFZ
3 o Baumassenzahl BMZ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
ED Nur Hausgruppen zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Baulinie

Bauliche Anlagen u Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf
öffentl. Verwaltungen
Schule
Kirchen
soziale Gebäude
Krankenhäuser
kult. Gebäude
sportl. Gebäude
Post
Schutzbauwerk
Feuerwehr

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsberuhigte Zone
Zur Verkehrsberuhigung bestimmte Straßenbereiche
Öffentliche Parkflächen
Fußgängerbereich
Einfahrt verboten
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Baugrundstücke für Versorgungsanl.
Elektrizität
Gas
Fernwärme
Wasser
Abwasser
Abfall
Abfallentsorgung

Grünflächen

Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Zeltplatz
Badeplatz
Friedhof

Flächen für die Land u Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Flächen f Stellpl. und Garagen
St Stellplätze
GSt Gemeinsch. Stellpl.
Ga Garagen
GGa Gemeinsch. Garagen
HORST z. B.
Bes. Nutzungszw. v. Flächen der durch bes. Mietbelastung Gründe gefördert wird
Mit Geh-Fahr u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
Grenze d. räuml. Geltungsbereich d. Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedl. Höhe innerhalb eines Baugebietes
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

Besondere Festsetzungen

Zu erhaltende Bäume
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Natur-schutzrechtes
Abgrenzung unterschiedlicher Bepflanzungsvorgaben

Hohenfestlegung

Gem. § 16 Abs 3 Bau NVO wird die Höhe baulicher Anlagen in diesem Plan als Höchstgrenze in Metern festgesetzt.

FH Firsthöhe in m
DH Dachhöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Oberkante Erdgeschoßfußboden über Straßenkrone (Mitte Grundstücksfront)

BEB. PLAN NR.: 12/272
DREIECK VERLÄNGERTE WIESENSTRASSE-MÜHLENTEICH UND NORDSTRASSE

MASSTAB 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

MK-Nr.: 44 / 85

Düren, den 02. 08. 1985 — Stadt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475).
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I. S. 1763), geandert durch die Verordnung vom 19. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2665)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplane und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 30. 7. 1981

Düren, den 12. 03. 1985 — Stadtbaudirektor — i.V. Zimmermann-Tang Stadtplanungsamt

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 04. 1985 beschlossen worden.

Düren, den 24. 04. 1985 — Bürgermeister — Stadtverordneter — i.V. Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) erfolgte durch öffentliche Darlegung und Anhörung am 29. 04. 1987.

Der Bebauungsplan-Entwurf nebst Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) vom 07.12.1987 bis 08.01.1988 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 11.01.1988 — Zimmermann-Tang Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) von der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.1988 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 30.09.1988 — Bürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) am 24.5.89 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 5.5.89.

Az.: 35.2.12-1504-22/89

Köln, den 5.5.89

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 30.06.1990 — Techn. Beigeordneter